Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holfteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 30. Juni

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Dienstsitz des Vischofs für Schleswig (S. 43). — Gesetz des Landes Schleswig-Solstein über Sonn, und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (S. 43). — Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen Westdeutschland und der DDR. (S. 45). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 45). — Kalender für Kirchenjahr 1954/55 (S. 45).

Beilage: Katechetische Sandreichung.

III. Personalien (8. 46).

Bekanntmachungen

Dienstfin des Bifchofs für Schleswig.

Kiel, den 11. Juni 1954.

Der Dienstsitz des Bischofs für Schleswig ist nach Schleswig, Plessenstraße s b, verlegt worden. Daselbst befindet sich auch die Wohnung von Bischof D. Wester. Fernruf: Schleswig 2691.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebfen

J.-Vr. 9492/I

Gesen des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und zeiertage vom 12. Dezember 1953.

Kiel, den 19. Juni 1954.

Aus gegebener Veranlaffung veröffentlichen wir nachstehend das Gesetz im Wortlaut:

Befet

über Sonn. und feiertage.

Dom 12. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Befet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

§ j

Die Sonntage, die gesetzlichen und die kirchlichen seiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

I. Abichnitt

Die gesenlichen und firchlichen feiertage

§ 2

- (1) Befetzliche Seiertage find:
 - a) Neujahrstag,
 - b) Karfreitag,

- e) Ostermontag,
- d) 1. Mai
- e) Simmelfahrtstag,
- f) Pfingstmontag,
- g) 17. Juni Tag der deutschen Einheit -,
- h) Buftag,
- i) J. Weihnachtstag,
- k) 2. Weihnachtstag.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt bei besonderem Unlaß für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes durch Rechtsverordnung Werktage zu einmaligen zeiertagen zu erklären und die Schutzvorschriften der §§ 5 bis 7 auf sie auszudehnen.
- (3) Rirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen ober Keligionsgesellschaften außer den unter Abs. 3 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3

Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Tage sind festtage, allgemeine, gesetzliche oder staatlich anerkannte Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

II. Abichnitt.

Schugbestimmungen.

§ 4

- (1) Die Sonntage und die gesetzlichen feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.
- (2) Am Vorabend des Karfreitags, des Bustages, des Polkstrauertages und des Totensonntages darf der Beginn der Gaststättenschlußzeit nicht hinausgeschoben werden.
- 1. Schun der Sonntage und der gesenlichen feiertage.

8 5

(1) Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Sandlungen, die geeignet find, die äußere Aube zu beeinträchtigen oder die

dem Wefen der Sonn- und Seiertage widersprechen, find verboten.

- (2) Das Verbot des Abf. 1 findet feine Unwendung auf
- a) die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassenen Arbeiten, insbesondere auf solche Arbeiten, für die nach der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern erlaubt ist:
- b) die Tätigkeit der Bundespoft und der Gifenbahnen;
- o) die Silfseinrichtungen für die Betriebe oder Verkehrsarten, die unter Buchft. a und b erfast find;
- d) die Cätigkeit der feuerwehren einschließlich der erforderlichen übungen;
- e) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung eines Notstandes, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattsindenden Märkte erforderlich sind;
- f) eine nicht gewerbsmäßige, leichtere Betätigung in Saus und Garten, wenn hierburch keine unmittelbare Störung bes Gottesbienftes verursacht wirb.

\$ 6

- (1) An den in § 4 genannten Tagen sind mährend der Zeit von 6 bis 13.30 Uhr nachstehende Veranstaltungen und Sandlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind:
- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Simmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- b) Veranstaltungen und Sandlungen, wenn und soweit sie ben Gottesbienst ftoren;
- e) alle der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunft, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf den 3. Mai und den 17. Juni keine Anwendung.

§ 7

- (1) Um Bußtag und am Volkstrauertag find über die in § 5 festgelegten Befchränkungen hinaus verboten:
- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Simmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- b) Veranstaltungen und Sandlungen, wenn und soweit sie ben Gottesbienst ftoren;
- o) Veranstaltungen in Raumen mit Schantbetrieb, die über ben Schant- und Speisebetrieb hinausgeben;
- d) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistigen oder seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Kücksicht nehmen.
- (2) Um Karfreitag sind über die in Abs. 1 genannten Besichränkungen und Verbote hinaus alle öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen unterfagt.

2. Schun firchlicher feiertage.

6 8

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 finden auf das Reformationsfest für die Zeit von 6 bis 11.30 Uhr, auf den Totensonntag für die Zeit von 0 bis 18 Uhr Anwendung.

\$ 9

Um Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche, am Totensonntag sowie am Vorabend des 3. Weihnachtstages sind Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

- (3) Den in einem Beschäftigungs- ober Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgesellschaften ift, soweit betriebliche Votwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.
- (2) Lehrern und Schülern ift an den Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Im Anschluß an den Gottesdienst haben sie unterrichtsfrei, soweit dies dem Serkommen entspricht.

3. Besondere Vorschriften.

\$ 1

Beim Vorliegen eines bringenden Bedürfnisses kann der Innenminister von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 bis 9 Ausnahmen zulassen. Er ist berechtigt, diese Besugnis für einzelne Fälle auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

III. Abichnitt.

Ahndungsbestimmungen.

§ 12

- (1) Wer ben Vorschriften ber §§ 5 bis 9 ober einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbusse bis zum Söchstbetrag von 1000 Deutsche Mark belent werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BBU. I S. 177) ift die örtliche Ordnungsbehörde.

IV. Ubichnitt.

Schlufbeftimmungen.

§ 13

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um § 10 Abs. 1 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Das Besetz tritt am Tage nach feiner Verkundung in Kraft.

- (2) Bu bem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
- a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (AGDI. I S. 129),
- b) Verordnung über ben Schutz ber Sonn- und feiertage vom 16. März 1934 (AGBL I S. 199),
- e) Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (ABBI. I S. 394),
- d) Verordnung zur Anderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 3. April 1935 (ABBI. I S. 530),
- e) Verordnung über das Veranstalten von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (ABBI. I S. 363),
- f) Erlaß des Jührers und Aeichskanzlers über den Zeldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (AGDI. I S. 322),
- g) Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (AGBI. I S. 763),
- h) Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (AGBI. I S. 764),
- i) Verordnung über die Sandhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBI. I S. 662),
- j) Verordnung über den Schutz des Zeldengedenktages vom 6. März 1944 (AGBI. I S. 62),
- k) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonnund feiertage vom 23. Vovember 1931 (GS. S. 249) in der Jassung der Verordnung vom 3. März 1933 (GS. S. 38),
- 1) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301),
- m) Polizeiverordnung zur Anderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301) vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108),
- n) Verordnung zur Regelung des Schutzes von Sonn und zeiertagen vom 26. August 1947 (GV-DBl. Schl.-z. S. 34).

Kiel, ben 12. Dezember 1953.

Der Ministerpräsident

Lübře

Der Innenminifter

Pagel

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

In Vertretung:

Ebfen.

J. Mr. 9356/II

Bezahlung firchlicher Urfunden im Der. fehr zwischen Westdeutschland und der DDR.

Riel, ben 11. Juni 1984.

fitr die Standesamter in Westdeutschland und in der DDR gilt die Regelung, daß sich Antragsteller, die eine Personen-

standsurkunde aus dem anderen Währungsgebiet brauchen, an das für ihren Wohnort zuständige Standesamt zu wenden haben; dieses fordert die Urkunden von dem Standesbeamten an, der die Bücher verwahrt. Die Urkunden werden sodann ohne Berechnung einer Gebühr an das Wohnsigstandesamt geschickt, das sie dem Antragsteller aushändigt.

Das aushändigende Standesamt berechnet und erhebt die Gebühren für eigene Rechnung nach der an seinem Sitz geltenden Gebührenordnung und Währung. Ein Ausgleich der Gebühren zwischen den Standesämtern der beiden Währungsgebiete erfolgt nicht; er wird durch die Gegenseitigkeit als gegeben angesehen.

Durch Vermittlung kirchlicher Stellen haben das Minifterium der Jinanzen und die Zauptabteilung Verbindung zu
ben Rirchen der DDR genehmigt, daß zwischen der DDR
und Westdeutschland ein Umtausch betr. Beschaffung und
Ausstellung auch von kirchlichen Buchauszügen durch kirchliche Dienststellen in gleicher Weise stattsinden kann. Ein
Austausch der Gebühren zwischen den beiden Währungsgebieten erfolgt nicht. Jede kirchliche Stelle erhebt die in
ihrem Währungsgebiet anfallenden Gebühren. Durch die Gegenseitigkeit ist die Verrechnung abgegolten.

Diese Regelung ift zunächst bis zum 30. Juni 1954 befristet; doch ift eine Verlängerung zu erhoffen.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Kirchenbuchamter, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenaint

In Vertretung:

Ebfen.

J.-Vir. 9970/II

Ausschreibung einer Pfarrftelle.

Die neu errichtete s. Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Glücktadt an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Dreizimmerwohnung in einem Neubau wird hergestellt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J. Ar. 10312/III

Kalender für Kirchenjahr 1954/55.

Dieser Auflage liegt der von der Lutherischen Liturgischen Konserenz Deutschlands zusammengestellte und herausgegebene Sonn- und festtagskalender für das kommende Kirchenjahr bei. Wir machen darauf aufmerksam, daß für die sog. Zauptlieder die Nummern des Evangelischen Kirchengesangbuchs benutzt und als Predigtterte die (alten) Evangelien vorgesehen sind.

J.-Vir. 10 699/III

Personalien

Ordiniert:

Am 16. Mai 1954 der Pfarramtskandidat Ernst Wallroth für den landeskirchlichen Silfsdienst.

Ernannt:

Am 8. Juni 1954 der Pastor Günter Steinbrück, 3. 3t. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 8. Juni 1954 der Pastor Martin Jesch te, bisher in Lohbrügge, zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbekt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Bestätigt:

Am 10. Juni 1954 die Wahl des Pastors Karl-Theodor Wohlenberg, 3. 3t. in Breklum, jum Pastor der Kirchengemeinde Breklum (2. Pfarrstelle), Propstei Jusum.

Eingeführt:

Um 6. Juni 1984 der Pastor Klaus-Achim Garmatter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg;

am 6. Juni 1984 der Pastor Egon Laffen als Pastor der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Beumunster;

- am 13. Juni 1954 der Pastor Karl-Theodor Wohlenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Zusum;
- am 13. Juni 1954 der Pastor Gunter Steinbrud als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg.

Bestorben:



Es hat Gott gefallen, am 16. Juni 1984 den Pastor und Konsistorialrat i. R.

Lic. Theol. D. Theodor Voss

im 75. Lebensjahr in die Ewigkeit abzurufen.

Als Pastor in Jarpen und Kiel, Konsistorialrat im Landeskirchenamt, landeskirchlicher Beauftragter für die Pflege der Kirchenmusik, Dozent an der Theologischen Jakultät und Pädagogischen Jochschule hat er seiner Kirche treu gedient. Seine Liebe gehörte dem evangelischen Choral.

R. i, p.

Seine bankbare Landeskirche Bifchof D. Salfmann